

Neu im Vorstand 2012/2013

Basiswissen für Vorstandsmitglieder

**Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de**

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll
schweigen und weiterarbeiten,
bis er's klar sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Was man im Ehrenamt wissen
muss !!!**

Unser Fahrplan

**Versicherungen für den Verein
Haftungsfragen für die Vorstände**

Steuerrecht

**Geld- und Sachzuwendungen
Satzungsfragen (steuerrechtlich)**

Internetrecht, facebook

Wissensmanagement im Non Profit Law

**How to find something from
Malte Jörg Uffeln**

**über RA Uffeln
ra-uffeln@t-online.de
www.uffeln.eu**

Versicherungen für den Verein/ für Ehrenamtliche

Wo kann ich mich informieren ?

www.klipp-und-klar.de

www.gemeinsam-aktiv.de/versicherungsschutz

www.vbg.de

www.bgw-online.de

www.unfallkassen.de

www.voev.de

www.bmas.de

Gesetzliche Unfallversicherung

Ehrenamtliche genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer
Versichert ist die „ehrenamtliche
Tätigkeit“

„Vorstände“ müssen gesondert versichert
werden

(EUR 2,73 je Vorstandsmitglied/Jahr)

Versichert werden sollte der

Ehrenamtsträger!

TIPP: www.vbg.de

Aufgaben konkret:

* **Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten**

* **nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und**

* **die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.**

Gesetzliche Unfallversicherung Prinzipien/ Leistungen

Prävention vor Entschädigung

Reha vor Rente

**Verletztenrente ab 20 % Minderung der
Erwerbsfähigkeit**

**(Probleme: „Kausalitätszusammenhang“;
langwieriges Verfahren**

Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die im Betrieb bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit erlittenen Unfälle, sondern auch

Wegeunfälle. Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich Versicherte durch die Arbeit zuziehen und die entweder in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet oder nach neuen medizinischen Erkenntnissen durch den Beruf verursacht sind.

Merksätze Wegeunfall....

- * **versichert ist der direkte Weg**
- * **Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Auto, Fahrrad, zu Fuss) ist egal**
- * **Problem „ dritter Ort“ (anderer Ausgangs-, Zielpunkt) streitig....**
 - * **„Unterbrechung“ : nur geringfügig ok! (bspw. Kiosk im öffentlichen Verkehrsraum)**
 - * **mehr als 2 Stunden Unterbrechung kein Schutz !**
 - * **„ Umweg/Abweg“ : nur geringfügig ok; Fahrgemeinschaftsfälle...**

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet
(§ 1 AUB)

- * physischer Natur
- * psychischer Natur

Wer noch mehr wissen will ...

unfallkassen/index.jsp

www.dguv.de/inhalt/BGuUK/

**www.unfallversicherung-
ratgeber.de/definition_unfall.htm**

Private Unfallversicherung

Sinnvoller Zusatzschutz

„Sollte Jeder haben“

Regelleistungen:

- * Invaliditätsleistungen
 - * Unfallrente
- * Krankenhaustagegeld
- * Todesfalleistungen
 - * Bergungskosten
- * Kosmetische Operationen
 - * Kurkostenbeihilfe

Haftpflichtversicherung

Keine gesetzliche Pflichtversicherung

**Jeder sollte „Eigenvorsorge“
betreiben**

**Ggf. hat der Träger eine Gruppenversicherung/
Vereinshaftpflichtversicherung**

ZENTRALE FRAGE ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
gemeinnützigen Verein .**

**Ist meine „nicht
verantwortliche
Helfertätigkeit“ versichert ?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

**Ehrenamtsversicherung
des
Landes Hessen (seit 2003)**

Info:

www.gemeinsam-aktiv.de

„Ausfall-, Subsidiärversicherung“

„Landeskinder- Versicherung“

Keine eigenen Beiträge

**Beiträge zahlt das Land Hessen an
die Sparkassenversicherung**

**Gesonderter Versicherungsvertrag
über Hess. Justizministerium für
Betreuer gem. §§ 1896 ff. BGB**

Unfallversicherung

Invaliditätsleistungen bis zu EUR 150.000,00

Todesfall EUR 10.000,00

Bergungskosten bis zu EUR 5.000,00

Haftpflichtversicherung

Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 500,00

**Pauschale Versicherungssumme
EUR 2.000.000,00 bei Personen- und
Sachschäden**

Weitere – fakultative- Versicherungen

Kfz- Zusatzversicherung

Vertrauensschadenversicherung

Vermögenshaftpflichtversicherung

**Dread – Disease
(Schwere Krankheiten- Vorsorge)**

Haftungsfragen für die Vorstände

Aus der Rechtsprechung des BGH:

***Das ehrenamtlich tätige
Vorstandsmitglied muß... für die
Kenntnisse einstehen, die die
übernommene
Geschäftsführungsaufgabe erfordert
(BGH NJW 1957,832; BGH WPM
1971,1548)***

Homepage des EuGH

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_6999/

Homepages der obersten Gerichte

www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesfinanzhof.de

www.bundesgerichtshof.de

www.bundesverwaltungsgericht.de

www.bsg.bund.de

www.bundesarbeitsgericht.de

**Homepages der
Verfassungsorgane:**

www.bundesrat.de

www.bundesrat.de

www.bundesregierung.de

www.bundespraesident.de

Weitere Links....

www.bundesfinanzministerium.de

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.nonprofitmanagement.de

www.ver Vereinsrecht.de

www.wegweiser.buergergesellschaft.de

www.npo-info.de

www.marktplatz-verein.de

www.sportundverein.de

www.kuenstlersozialkasse.de

www.vbg.de

www.aufsichtspflicht.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

1.

**Haftung der
„Vorstände“**

§ 31 a BGB

§ 31 a BGB

Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Neue Haftungsprobleme

**Haftung der Helfer ?
Haftung der bes. Vertreter ?
Haftung der Übungsleiter ?
Haftung der Hausmeister?
Haftung der NICHT-
Vorstände?**

2.

Was kommen soll

Wann ????

§ 31 b BGB- E

BR- Drs. 041/11

www.bundesrat.de

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde."

**Vorstand
mit Rechten und
Pflichten
(§§ 662 ff. BGB)**

PFLICHTEN

Auskunft und Rechenschaft

**Herausgabe von Vereinseigentum
nach Ende des Ehrenamtes**

**Verzinsung „treuhänderisch
anvertrauten Geldes“**

**Vorschußpflicht bei eigenen
Aufwendungen**

RECHTE

**Anspruch auf Aufwendungsersatz
(§ 670 BGB)**

**Anspruch auf Haftungsfreistellung
(§ 31 a II BGB)**

Haftung aus Vertrag (§§ 662 ff. BGB) bei Pflichtverletzungen und Schlechtleistungen (§ 280 BGB)

Haftung aus Delikt (§§ 823 ff. BGB) bei Rechtsgutsverletzungen

Pflichten im Steuerrecht

Aufzeichnungspflichten (§ 146 AO)

Buchungen / Aufzeichnungen müssen

**vollständig
richtig
zeitgerecht
geordnet**

sein.

Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO)

**Bücher, Aufzeichnungen, Inventare,
GUV- Rechnungen, Briefe, Belege
und alle bedeutsamen Unterlagen**

10 Jahre

Datei (USB-Stick, CD) oder Papier

PLICHTENKANON im STEUERRECHT

**Buchführungspflichten
Aufzeichnungspflichten
Erklärungspflichten
Auskunftspflichten
Duldungspflichten**

**Steuereinbehaltungspflichten (USt.)
Steuerentrichtungspflichten**

Steuerrecht Geld- und Sachzuwendungen

Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine im Internet

Steuerwegweiser zum Vereinssteuerrecht (Gemeinnützigkeitsrecht) werden fast von jedem Finanzministerium der deutschen Bundesländer herausgegeben. Googeln Sie sich entweder durch über das Stichwort „ Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine“ oder über ihr zuständiges Länderfinanzministerium (Beispiel: Finanzministerium Baden – Württemberg). Ich empfehle den download der Steuerwegweiser von HESSEN und BAYERN unter:

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

**Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer ,
Finanzamt Mühldorf/Inn**

www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/Gemeinnuetzigkeit_Skript_Vortrag_fuer_FA_02-2010.pdf

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**

Gedrucktes

Buchna, Johannes

**Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 9. Auflage,
Achim 2008**

Hüttemann, Rainer

**Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht
Köln, 2008**

DAS FINANZAMT PRÜFT VERSCHÄRFT !!:

Satzung (formelle Gemeinnützigkeit !)

**Übungsleiter-,/Chorleiter-/Trainerverträge
Beschlüsse der Vorstände und
Mitgliederversammlungen**

**Tatsächliche Geschäftsführung anhand der
Einnahme- /ÜberschußR**

gegliedert bei Einnahmen und Ausgaben in:

ideeller Bereich

Vermögensverwaltung

Zweckbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

GRUNDSÄTZE der GEMEINNÜTZIGKEIT

Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)

Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Vermögensbindung (§ 61 AO)

Aktuell:

**Änderung des Anwendungserlasses zur
Abgabenordnung (AEAO) vom
17.02.2012**

(www.bundesfinanzministerium.de)

Ziff.10 Änderung der Regelung zu § 60

„ Die Satzung **muss** die in der
Mustersatzung bezeichneten Festlegungen
enthalten, soweit sie für die jeweilige
Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind“

„ Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge
der Bestimmungen wie in der Mustersatzung
werden **nicht** verlangt“

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt langfristig Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

WICHTIG !!!!!

**Übungsleiter-/ Betreuerpauschale
§ 3 Nr. 26 EStG**

=

„ persönlicher Freibetrag“

nun: € 2.100,00/Jahr

TIPP:

- 1. Klare Regelung durch Vereinbarung**
- 2. Regresserklärung !**

WICHTIG !!!!!

**Ehrenamtszuschale“
§ 3 Nr. 26 a EStG**

=

„persönlicher Freibetrag“

€ 500,00 / Jahr

„Ehrenamtsträger qua Auftrag“

TIPP:

Satzung prüfen und regeln !!!

Detailbetrachtung: Spendenrecht

**Geldspende
Sachspende
Aufwandsspende**

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aqoise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

Formulare, Hinweis und Muster unter

**[http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/
index.php?id=22197](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=22197)**

Sachspende

kompliziert

haftungsträchtig

nur zu empfehlen bei neuen Sachen

Eher weniger zu empfehlen

bei alten Sachen

Aufwandsspende

**Varianten:
Geld fließt/ Geld fließt nicht**

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)“

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Internetrecht

Mein Verein im www

**Pflicht zur
Anbieterkennzeichnung
§ 5 TMG**

**(Information:
www.anbieterkennung.de)**

ANBIETERKENNZEICHNUNG

**§§ 5,6 TMG: umfassende Offenlegung der
Anbieterdaten**

**Praktische Hilfe zur Erstellung :
www.digi-info.de**

FOLGEN von Rechtsverletzungen I

Zivilrecht

Abmahnung, Schadenersatz

(Markensachen/Urhebersachen > Regelstreitwert € 50.000,00
Rechtsanwaltskosten € 1.300,00 bis ca. € 3.000,00 + Lizenzgebühren+
Schadenersatz)

Strafrecht

Bestrafung

(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe)

Wo droht Haftung I ?

- * Registrierung Domainname
 - * Anbieterkennzeichnung
 - * Urheberrechte Dritter
 - * Bilder von Menschen
(Persönlichkeitsrechte)
- * Texte, Videos und Musik auf der Homepage

Wo droht Haftung II ?

- * Kommunikation in Blogs, in Facebook
(Pisser- Fall)**
 - * Bilder in facebook
(Quietsche- Entchen – Fall)**
- * Handel im Internet (Bsp: Vereinsshop)**
 - * Werbung**
 - * Datenschutz**

Was zum Haftungsproblem werden kann ?

**„ Verlinkung auf Sponsorensseiten“
Umsatzsteuerpflicht !!!**

**Kann durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der
sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt eine Werbeleistung des
Vereins vor, die zur Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen
Geschäftsbetriebs führt.**

Bay. Landesamt für Finanzen

FinMin Bayern

11.02.2000

33 - S 0183 - 12/14 - 59 238

**TIPP: Relevanz prüfen bei Erreichen der Freigrenze
im wGB (€ 35.000,00), Umsätze schätzen und Risiko
evaluieren**

Haftungsstrukturen bei facebook

www.facebook.com/terms.php

Kurz und knapp....

facebook haftet nie ?!

- * Mitglieder haften für eigene Inhalte !**
- * Mitglieder haften für Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen !**
 - * Unternehmen haften für Agenturen**
 - * Agenturen haften gegenüber Kunden**
 - * Agenturen haften für die Kunden**
- * Seitenbetreiber haften für eingestellte Inhalte der Fans**
- * Betreiber von facebook-Seiten können keine gesonderten Nutzungsbedingungen erlassen**
 - * Haftung für Links nur bei Inbezugnahme**

**INFORMIEREN:
Hilfen im Netz:**

www.rettet-das-internet.de

www.dr-bahr.com

www.abmahnwelle.de

www.abmahnungs-faq.de

www.abmahnung-internet.de

Recht im Internet

www.uffeln.eu

Zum Internetrecht gibt es eine sehr gute und umfangreiche Ausarbeitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren SKRIPT Internetrecht download über die Homepage der

WWU Münster: www.uni-muenster.de/Jura-itm/hoeren/materialien/materialien.html

Die „ sieben rechtlichen Todsünden“ bei der Entwicklung und Gestaltung von Webseiten behandelt Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr in einem sehr informativen Aufsatz, download unter Ich nehme hierauf teilweise Bezug.

www.dr-bahr.com

**Vielen Dank für ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de**